

Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein

mail@datenschutzzentrum.de

VERMITTLUNGSBITTE ZU ANFRAGE #230563

Sehr geehrte [REDACTED]

ich beziehe mich auf Ihre heutige Rückfrage zu meiner Anfrage <https://fragdenstaat.de/a/230563>.

Die Behörde weigert sich immer noch, meine Anfrage im Sinne der anwendbaren Gesetze zu beantworten. Mit Schreiben vom 25.08.2022 (siehe Anhang) gibt sie nur eine Teil"auskunft", verweigert aber die Herausgabe der Dokumente mit einem abstrusen Verweis auf § 3 Abs. 4 VIG. Das ist offenkundig Unfug.

Die Korrespondenz mit der Behörde wird zunehmend absurder.

Sie verweigert zudem die Herausgabe der Dokumente unter Verweis auf Schreiben anderer Schleswig-Holsteiner Behörden. Die Dokumente anderer Behörden waren jedoch nicht Inhalt meiner Anfrage.

Dass die Auskunft der Behörde zudem auch noch unvollständig ist, ist unmittelbar einsichtig:

Die Behörde verweist auf bei FragDenStaat veröffentlichte Dokumente. Mindestens diese Dokumente sind der Behörde demnach bekannt und hätten von ihr beauskunftet werden müssen.

Der Verweis der Behörde auf ein Schreiben vom 19.05.2021 der Landeshauptstadt Kiel ist anscheinend Unsinn. Ein solches Dokument findet sich bei FragDenStaat nicht. Für den 11.10.2021 finden sich tatsächlich Dokumente bei FragDenStaat: <https://fragdenstaat.de/a/228170>. Dort wurden 13 Dokumente veröffentlicht.

Da sie nur das Vorhandensein einer Teilmenge der dortigen Dokumente offenlegt, dokumentiert die Behörde zweifelsfrei, dass ihre Auskunft nicht vollständig ist.

Dass keine weiteren Dokumente zu meiner Anfrage bei der Behörde vorhanden sind, ist ohnehin äußerst unwahrscheinlich.

Ich habe aufgrund ihrer absurden Argumentation bei der Behörde eine DSGVO-Anfrage gestellt, um alle mich betreffenden Dokumente zu erhalten (siehe Anhang). Zur Sicherheit habe ich dies nicht nur per E-Mail, sondern auch per Fax getan. Falls wegen der Neumünsteraner-Verwaltungsapokalypse E-Mails "nicht vorliegen". Mit dieser Anfrage möchte ich in Erfahrung bringen, woher die Behörde ihre angeblichen Informationen bezieht.

Da die Behörde seit Monaten nicht auf zwei weitere DSGVO-Anfragen reagiert, wird sie wohl auch hier die Auskunft durch Untätigkeit verweigern.

Ob die Behörde meine Anfrage nach dem Eingang aus Faulheit gelöscht hat oder ob ihre IT-Infrastruktur von digitalen Analphabetinnen betrieben wird: Die Anfrage ist nachweisbar bei ihr angekommen.

Die gebetsmühlenartige Falschbehauptung der Behörde, dass ihr keine Anfrage vorliegt, ist bereits deshalb eine Schutzbehauptung, weil sie nicht auf meine Nachfragen per E-Mail und Fax reagiert hat. Spätestens diese Nachfragen hätte sie zum Anlass nehmen können, ein Versehen zu korrigieren.

Mit der erneuten Auskunftsverweigerung bekräftigt die Behörde ihren grundsätzlichen Unwillen zur Beantwortung von Anfragen nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH).

Die penetrante Wiederholung, dass mir die angefragten Informationen bereits von ANDEREN Behörden vorlägen, macht mich langsam sprachlos. Anscheinend wollen die Behördenmitarbeitenden den Unterschied zwischen "bei Ihnen" und "bei anderen" nicht verstehen.

Davon abgesehen: Die Anfrage der Dokumente zu "Topf Secret" und "Mission Fleisch" hat die dysfunktionale Behörde mit ihrer rechtswidrigen Auskunftsverweigerung bei VIG-Anfragen provoziert. Ich bin gespannt, ob sie auch nach dem aktuellen Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtes (https://www.schleswig-holstein.de/DE/justiz/gerichte-und-justizbehoerden/OVG/Presse/PI_VG/2022_07_13_Herausgabe_Kontrollberichte.html) VIG-Auskünfte verweigert. Verwundern würde mich das nicht. Eine Untätigkeitsklage hierzu läuft bereits (<https://fragdenstaat.de/a/231389>).

Bitte nutzen Sie die Ihnen zu Verfügung stehenden Zwangsmittel, um die auskunftsresistente Behörde zur Räson zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen,

[REDACTED]

PS: Ich habe bei der Behörde keinen Widerspruch gegen den beanstandeten Nonsensbescheid eingelegt. Das wäre bei der Stadt Neumünster reine Zeitverschwendung. Der "Bescheid" verfügt ohnehin über keine Rechtsmittelbelehrung.

[REDACTED]



Fachdienst Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Postanschrift: Großflecken 63 24534 Neumünster
Dienstgebäude: Großflecken 23, 24534 Neumünster

Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 32.1.2

E-Mail veterinaer@neumuenster.de
Telefon 04321 942 0 Fax 04321 942 [REDACTED]

Aktenzeichen: 32.1.2/25.08.22 Th

Sachbearbeiter/in [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]@neumuenster.de
Telefon 04321 942 [REDACTED]
Zimmer [REDACTED]

Öffnungszeiten
nach telefonischer Vereinbarung

Neumünster, den 25.08.2022

**Ihr Antrag auf Informationszugang nach VIG / IZG
Schleswig-Holstein vom 05.10.2021 (Dokumente zu „Topf
Secret“ und „Mission Fleisch“, Nummer 230563)**

Sehr geehrte [REDACTED]

der Landesbeauftragte für Datenschutz (ULD) teilte der hiesigen Behörde mit, dass Sie am 05.10.2021 einen Antrag auf Informationszugang über die Plattform fragdenstaat (<https://fragdenstaat.de/a/230563>) bei der Stadt Neumünster gestellt hätten. Dieser Antrag, welcher bei der hiesigen Veterinär- und Lebensmittelaufsicht nicht vorliegt, ist nach Anweisung des Landesbeauftragten für Datenschutz zu bescheiden. Gemäß § 4 Abs. 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) auf Zugang von Informationen nach § 3 IZG-SH sowie § 1 und § 2 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) werden Ihnen daher folgende Informationen erteilt:

Der hiesigen Behörde liegen zu „Topf Secret“ und „Mission Fleisch“ folgende Dokumente vor:

- Handreichung für die Kreise und kreisfreien Städte zum Umgang mit den standardisierten VIG-Abfragen zu lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen des MJEVG vom 24.01.2019
- Ergänzende Handreichung für die Kreise und kreisfreien Städte zum Umgang mit den standardisierten VIG-Abfragen zu amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen des MJEVG vom 26.02.2019

Ergänzende Handreichung für die Kreise und kreisfreien Städte zum Umgang mit den standardisierten VIG-Abfragen zu amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen des MJEVG vom 26.04.2019

- Ergänzende Handreichung für die Kreise und kreisfreien Städte zum Umgang mit den standardisierten VIG-Abfragen zu amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen des MJEVG vom 26.05.2019

· Handreichung für die Kreise und kreisfreien Städte zum Umgang mit privaten VIG-Abfragen zu amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen des MJEVG vom 15.07.2019

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

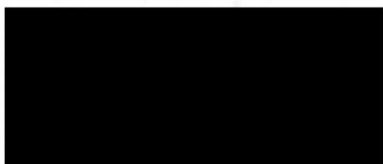
Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Mit Ihrem Antrag vom 05.10.2021 nach dem IZG- SH/ VIG fragten Sie an, welche Dokumente zu „Topf Secret“ und „Mission Fleisch“ (siehe FragDenStaat.de), insbesondere interne Vermerke, Erlässe, Weisungen, beispielsweise zum Umgang mit VIG- Anfragen bei der Stadt Neumünster vorliegen und bitten um Zusendung dieser Dokumente.

Die hier vorliegenden Dokumente wurden eingangs genannt, so dass Ihnen die Information insoweit erteilt wurde. Eine Übersendung der Dokumente an Sie war gemäß § 3 Abs. 4 VIG abzulehnen. Nach dieser Vorschrift ist ein missbräuchlich gestellter Antrag abzulehnen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Antragsteller über die begehrte Information bereits verfügt (§ 3 Abs. 4 S. 2 VIG). Wie aus den von Ihnen auf der Plattform „Fragdenstaat“ veröffentlichten Dokumenten ersichtlich ist, wurden Ihnen sämtliche hier vorliegende Dokumente bereits mit Schreiben vom 19.05.2021 durch die Landeshauptstadt Kiel und mit Schreiben vom 11.10.2021 durch den Kreis Steinburg übersandt. Die Dokumente selbst wurden von Ihnen auf der Plattform veröffentlicht. Ihr Antrag auf erneute Übersendung der hier vorliegenden Handreichungen war daher gemäß § 3 Abs. 4 S. 2 VIG abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Von: [REDACTED]

An: "Stadt Neumünster" <oberbuergermeister@neumuenster.de>

Datum: 5. September 2022 14:36

Via: E-Mail

URL: <https://fragdenstaat.de/a/230563#nachricht-730951>

Betreff: AW: Ihr Antrag auf Informationszugang nach VIG / IZG Schleswig-Holstein vom 05.10.2021 (Dokumente zu „Topf Secret“ und „Mission Fleisch“, Nummer 230563) [#230563]

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir unter Verweis auf Art. 15 DSGVO folgende Informationen zu:

Alle Dokumente in Ihrer Behörde, die in irgendeiner Form Bezug auf meine Person nehmen (direkt oder indirekt).

Der Begriff Dokumente ist dabei weit zu fassen: Schreiben anderer Behörden, Telefonnotizen, Aktenvermerke, E-Mails, Faxe etc.

Mit freundlichen Grüßen,

[REDACTED]
PS: Da nach Ihrer Auskunft E-Mails an Ihre Behörde "verloren gehen", werde ich diese Anfrage noch einmal per Fax wiederholen.

Anfragenr: 230563

[REDACTED]

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>

FAX

An: Neumünster
Fax-Nr.: 043219422323

Von: 

Datum: 6.9.2022

Betreff: DSGVO-Anfrage

PER FAX

Stadt Neumünster

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir unter Verweis auf Art. 15 DSGVO folgende Informationen zu:

Alle Dokumente in Ihrer Behörde, die in irgendeiner Form Bezug auf meine Person nehmen (direkt oder indirekt).

Der Begriff Dokumente ist dabei weit zu fassen: Schreiben, Telefonnotizen, Aktenvermerke, E-Mails, Faxe etc.

Mit freundlichen Grüßen,

